

Schriftenreihe  
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Band 6a

# Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Deutschland

Von

Detlev Zöllner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT**

**Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Deutschland**

**Schriftenreihe  
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht**

Herausgegeben von **Hans F. Zacher**, München

**Band 6a**

# Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Deutschland

Von

Detlev Zöllner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Beitrag aus Band 6 der Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht „Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz“, herausgegeben von Peter A. Köhler und Hans F. Zacher

Alle Rechte vorbehalten

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04882 2 (Gesamtausgabe)

ISBN 3 428 04820 9 (Bd. 6 a)

## Vorwort

Die nachfolgende Darstellung wird vorgelegt aus Anlaß der 100. Wiederkehr der Kaiserlichen Botschaft an den Deutschen Reichstag vom 17. November 1881. In dieser Botschaft kündigte die Reichsregierung an, daß sie neben der bereits im Entwurf vorliegenden Unfallversicherung auch eine Krankenversicherung sowie eine Invalidenversicherung einzuführen gedenke. Ungeachtet späteren Inkrafttretens der entsprechenden Gesetze, und obwohl der zusammenfassende Begriff für die drei Sicherungsweige erst nachträglich entstand, kann man den 17. November 1881 als Geburtstag der deutschen Sozialversicherung ansehen. Sie erblickte an diesem Tage sachlich als neue Konzeption und politisch als neue Intention das Licht der Welt.

Ungeachtet des äußeren Anlasses ist diese Arbeit nicht als Geburtstags-Festschrift angelegt. Sie steht in einem weiteren Rahmen, der nicht primär berichtend und zelebrierend, sondern in erster Linie fragend und forschend angelegt war. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht hat im Jahre 1978 ein internationales und interdisziplinäres Colloquium über „Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung“ veranstaltet. Dabei wurden neben Gelehrten verschiedener Wissensgebiete auch Personen zusammenggeführt, die es übernommen hatten, für fünf europäische Länder nationale Berichte über die Entwicklung der Sozialversicherung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu erstellen. Die Abstimmung der Autoren hatte zum Ziel, die verschiedenen Landesberichte unter weitgehend ähnlichen Fragestellungen zu erarbeiten. Damit sollte ihre Eignung als Vorarbeit für ein wissenschaftliches Colloquium im November 1981 über die besonderen Aufgaben und die Wirkungsweise der Sozialversicherung im Rahmen von sozialer Sicherheit und Sozialpolitik sichergestellt werden. Insofern ist diese Arbeit Teil eines Ganzen, das zusammen mit gleichartig angelegten Arbeiten über Großbritannien (Ogus), Frankreich (Saint-Jours), Österreich (Hofmeister) und der Schweiz (Maurer) vorgelegt wird.

Da andererseits auch und gerade für einen komparativ-abstrahierenden Vergleich die Entwicklung und vor allem die Entwicklungsbedingungen von Sozialversicherung im nationalen Kontext verständlich und kohärent dargestellt werden müssen, haben Herausgeber und Verlag entschieden, diese Arbeit für den daran interessierten Leser auch sepa-

rat vorzulegen. Die erwähnte Ziel- und Fragestellung wie auch der vorgegebene Umfang möge den Leser davor bewahren, ein Nachschlagewerk oder auch nur annähernd hinreichende Kompilation zu suchen; ebensowenig ist neues historisches Material zu erwarten. Der Versuch bestand darin, aus der Fülle des Tatsachenmaterials unter vorwiegend sozialpolitischer Fragestellung selektierend darzubieten, was dem Verständnis des Geschehens — vielleicht auch stellenweise des Geschehenden — förderlich sein kann. Nicht zuletzt möchte diese Schrift dem an Sozialpolitik interessierten, mit der Fülle des Stoffs konfrontierten Studenten den Einstieg in dieses faszinierende Wissensgebiet erleichtern.

*Detlev Zöllner*

Dieses Buch hat eine doppelte Paginierung. Die inneren Seitenzahlen gelten für dieses Buch, die äußeren Seitenzahlen für den Gesamtband.

# Inhaltsübersicht

## A. Einleitung: Grundzüge und Eigenarten der Sozialgesetzgebung in Deutschland

1. Sozialausgaben und Umfang der Sicherung .....	7	51
2. Sicherungsinstitutionen .....	9	53
3. Leistungen und Finanzierung .....	10	54

## B. Historische Entwicklung

I. Die Ausgangslage (1850 - 1880) .....	13	57
1. Ökonomische und soziale Veränderungen .....	13	57
a) Bevölkerungszunahme und Urbanisierung .....	13	57
b) Zunehmende Lohnabhängigkeit .....	14	58
c) Industrialisierung .....	15	59
d) Einkommens- und Lebenslage der Arbeitnehmer .....	17	61
aa) Verbesserung der Beschäftigungslage .....	17	61
bb) Konstante Realeinkommen .....	17	61
cc) Problem der Einkommenssicherung .....	19	63
dd) Räumliche Konzentration und Bewußtseinslage der Industriearbeiterschaft .....	19	63
2. Das politische Kräftefeld .....	20	64
a) Reichsgründung, Adel und Bürgertum .....	20	64
b) Die Arbeiterbewegung .....	21	65
c) Bismarck und die Arbeiterfrage .....	24	68
aa) Motive und Aktionsbereitschaft .....	24	68
bb) Der Einfluß von Sozialreformern .....	28	72
d) Zusammenhänge mit der Reichspolitik .....	29	73
3. Formen sozialer Sicherung .....	31	75
a) Fürsorge .....	31	75
b) Arbeitgeberverpflichtung .....	33	77
c) Versicherung .....	35	79
aa) Hilfskassen .....	36	80
bb) Knappschaftskassen .....	38	82



II. Die erste Gesetzgebung .....	39	83
1. Entscheidungsprozesse .....	39	83
a) Die Durchsetzung der Versicherungspflicht .....	40	84
b) Organisation und Finanzierung .....	42	86
c) Die Grundlagen der weiteren Entwicklung .....	47	91
2. Das materielle Recht .....	48	92
a) Personenkreis der Versicherten .....	48	92
b) Leistungen .....	49	93
c) Finanzierung .....	50	94
d) Organisation .....	51	95
3. Das sozialpolitische Ergebnis .....	52	96
4. Erste Weiterentwicklungen (1883 - 1900) .....	53	97
a) Kreis der versicherten Personen .....	53	97
b) Leistungen .....	55	99
c) Finanzierung .....	55	99
III. Die Entwicklung seit der Jahrhundertwende .....	56	100
1. Ausbau und Kodifikation (1900 - 1914) .....	56	100
a) Fortgang der sozio-ökonomischen Umstrukturierung ....	56	100
b) Das politische Kräftefeld .....	57	101
c) Konsolidierung der Sozialversicherung .....	59	103
d) Die Reichsversicherungsordnung .....	62	106
aa) Gang der Kodifikation .....	62	106
bb) Neuerungen .....	63	107
e) Hinterbliebenensicherung .....	64	108
f) Angestelltenversicherung .....	66	110
2. Der Erste Weltkrieg .....	67	111
3. Die Weimarer Republik (1919 - 1932) .....	68	112
a) Rahmenbedingungen .....	68	112
b) Die Entwicklung der klassischen Zweige .....	71	115
aa) Personenkreis .....	72	116
bb) Geldleistungen .....	72	116
cc) Sach- und Dienstleistungen .....	73	117
dd) Finanzierung .....	73	117
ee) Auswirkungen der Deflationspolitik .....	74	118
ff) Organisation .....	75	119
c) Normierung des Kassenarztrechts .....	76	120
d) Einführung der Arbeitslosenversicherung .....	78	122
e) Ansätze zu Sozialhilfe und sozialer Entschädigung .....	81	125

4. Die Zeit des Nationalsozialismus (1933 - 1945) .....	83	127
a) Rahmenbedingungen .....	83	127
d) Beseitigung der Selbstverwaltung, politische und rassistische Verfolgung .....	84	128
c) Die Rechtsentwicklung .....	85	129
5. Die Bundesrepublik Deutschland .....	88	132
a) Rahmenbedingungen .....	88	132
b) Die Entwicklung bis zum Grundgesetz (1945 - 1949) .....	90	134
c) Grundlegungen der Bundesgesetzgebung (bis 1955) .....	92	136
aa) Sozialversicherung im Grundgesetz .....	92	136
bb) Der erste Deutsche Bundestag .....	93	137
cc) „Errichtungsgesetze“ .....	94	138
dd) Kassenarztrecht .....	95	139
ee) Selbstverwaltung .....	95	139
ff) Würdigung .....	96	140
d) Die Rentenreform von 1957 .....	97	141
aa) Reformdiskussion und Willensbildung .....	97	141
bb) Inhalt der Neuregelungen .....	101	145
e) Weiterentwicklungen und Auslaufen der Sozialreform (bis 1965) .....	103	147
aa) Kindergeld .....	103	147
bb) Sozialhilfe .....	104	148
cc) Altershilfe für Landwirte .....	104	148
dd) Handwerkerversicherungsgesetz .....	106	150
ee) Fremdreiten .....	106	150
ff) Andere Prioritäten .....	107	151
gg) Unfallversicherungsneuregelungsgesetz .....	107	151
hh) Reform der Krankenversicherung .....	108	152
f) Ökonomisierung und Anpassung (1966 - 1969) .....	109	153
g) Weiterentwicklungen 1970 - 1975 .....	113	157
h) Konsolidierung und Kostendämpfung ab 1975 .....	117	161
aa) Krankenversicherung .....	118	162
bb) Rentenversicherung .....	119	163
cc) Sonstige Entwicklungen .....	122	166

### C. Schluß: Aspekte der Erklärung

1. Zur Entstehung .....	124	168
2. Zur Expansion .....	126	170
3. Zum Funktionswandel .....	129	173
4. Schlußbemerkung .....	133	177

### Literatur

135 179



# **A. Einleitung: Grundzüge und Eigenarten der Sozialgesetzgebung in Deutschland**

## **1. Sozialausgaben und Umfang der Sicherung**

Der Hauptteil dieser Arbeit stellt die Entstehung und Entwicklung eines Systems der sozialen Sicherung dar, das weltweit als umfassend und funktionsfähig eingeschätzt wird. In merkwürdigem Kontrast zu dieser Erfahrung steht eine andere: die Schwierigkeit, einem wenig informierten Interessenten das deutsche System verständlich zu machen. Institutionelle Vielfalt, sektorspezifische Sonderheiten und eine Vielzahl von Rechtsquellen geben oft Anlaß zu Irritierungen.

Die vom deutschen System der sozialen Sicherung bewirkten monetären Umsätze sind enorm. Die Summe aller aufgrund gesetzlicher Vorschriften erbrachten Leistungen zum Zwecke des Einkommensersatzes oder der Vermeidung zusätzlicher Belastungen im Falle bestimmter sozialer Tatbestände entspricht fast einem Drittel des Bruttosozialprodukts. Mit dieser Sozialleistungsquote steht die Bundesrepublik Deutschland international in der Spitzengruppe.

Die Sozialleistungen werden vor allem für folgende Tatbestände erbracht (in v. H. aller Sozialausgaben, 1975): Alter und Hinterbliebene 36,2, Gesundheit 31,7, Familie 16,1, Beschäftigung 6,2<sup>1</sup>. Diese funktionale Gliederung der Sozialleistungen sieht davon ab, welche Institutionen diese Leistungen erbringen, welche Rechtsvorschriften ihnen zugrunde liegen und wie sie finanziert werden. Als ersten Grundzug der Sozialgesetzgebung in Deutschland kann man also herausstellen, daß sie in vergleichsweise großem Ausmaß monetäre Umverteilung bewirkt; als Eigenart mag dabei im internationalen Vergleich erscheinen, daß die Ausgaben für die Alterssicherung dominieren<sup>2</sup>.

Der hohe monetäre Aufwand für die Tatbestände Alter und Gesundheit sollte vermuten lassen, daß alle Bürger des Landes gegen diese Grundrisiken gesichert sind. Im Grundzug trifft dies zu. Konstitutiv

---

Hinweis: Anmerkungen ohne Fundstellennachweis beziehen sich auf das Literaturverzeichnis Seite 179.

<sup>1</sup> Sozialbericht 1976, hrsg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1976, S. 105. Zitate aus anderen Sozialberichten (seit 1970, vorerst bis 1980) beziehen sich auf die Veröffentlichung des BMA.

<sup>2</sup> Detlev Zöllner, Alterssicherungssysteme im internationalen Vergleich, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Bd. XVII, 1978, S. 146.

für die Sozialversicherung ist die auf Gesetz beruhende Versicherungspflicht oder die durch Gesetz eingeräumte Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer pflichtversichert in der Rentenversicherung und der Unfallversicherung; in der Krankenversicherung besteht für Angestellte eine Versicherungspflichtgrenze. Von den selbständig Erwerbstätigen sind mehr als zwei Drittel entweder in der Sozialversicherung für Arbeitnehmer oder in eigenständigen Einrichtungen versichert. Der gegen Krankheitsfolgen gesicherte Anteil der Erwerbstätigen betrug im Jahre 1973 93,7 v. H., der für den Fall des Alters gesicherte im gleichen Jahr 86,8 v. H.<sup>3</sup>.

Zu den Eigenarten der deutschen Sozialversicherung gehört jedoch, daß auch heute nach hundertjähriger Entwicklung noch nicht die gesamte Bevölkerung gegen die Grundrisiken versichert ist. Im Gegensatz zu Ländern, die hinsichtlich der Abgrenzung des gesicherten Personenkreises das Wohnsitzprinzip zugrunde legten, ist in Deutschland bis heute das Prinzip der Schutzbedürftigkeit gültig geblieben. Technisches Mittel der Anwendung dieses Prinzips ist die Abgrenzung der Versicherungspflicht horizontal nach einzelnen definierten Personengruppen und vertikal nach der Einkommenshöhe. Eine Fülle von Literatur, Rechtsprechung und Rechtsetzung diente der jeweils als richtig empfundenen Abgrenzung des gesicherten Personenkreises. Das Ergebnis zahlloser punktueller gesetzgeberischer Schritte unter allmählicher Akzentverschiebung von der Frage der Sicherungsbedürftigkeit zur Sicherungsfähigkeit kommt demjenigen in Ländern mit Wohnsitzprinzip recht nahe. Doch es gibt weiterhin Lücken, die als historisches Erbe der Anwendung des Schutzbedürftigkeitsprinzips anzusehen sind. Die schrittweise Auffüllung dieser Lücken ist weiterhin Diskussionsgegenstand, wie z. B. die soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Ehefrau, der Künstler, der Behinderten.

Während hinsichtlich der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung noch spezifische Begrenzungen bestehen, gilt für andere Leistungsbereiche das Wohnsitzprinzip. Die Sozialhilfe gewährt im Falle unzureichenden Einkommens Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen an alle Personen, die sich im Gebiet der Bundesrepublik aufhalten. Das gleiche gilt bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld und Ausbildungsförderung. Ebenso stehen Leistungen der sozialen Entschädigung bei Vorliegen der entsprechenden Schädigungsursachen allen Wohnbürgern zu.

---

<sup>3</sup> Sozialbericht 1972, S. 2. Krankheit: gesetzliche Krankenversicherung, Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, ohne private Krankenversicherung. Alter: gesetzliche Rentenversicherungen (ohne latent Versicherte), Altershilfe für Landwirte, Beamtenversorgung, ohne betriebliche Altersversorgung.

## 2. Sicherungsinstitutionen

Grundzug und Eigenart zugleich des deutschen Systems ist dessen institutionelle Vielfalt. Die Träger der klassischen Zweige der Sozialversicherung — Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung — erbringen knapp zwei Drittel aller direkten Leistungen. Sie sind nach der Zahl der betreuten Personen, dem monetären Aufwand und der Zahl der Beschäftigten das Kernstück des Systems. Daneben stehen weitere Einrichtungen, die man der Versicherung zuordnen kann: die Arbeitslosenversicherung, die Altershilfe für Landwirte, berufsständische Versorgungswerke. Entschädigungsleistungen für Kriegsbeschädigte, Vertriebene und Verfolgte werden von besonderen staatlichen Behörden, Leistungen der Sozialhilfe von kommunalen Behörden erbracht.

Die Sozialversicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht staatliche Behörden, sondern organisatorisch und finanziell selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese Eigenart ist historisch bedingt, ebenso wie ihre Untergliederung nach verschiedenen Kriterien. Es gibt rd. 1.400 Krankenkassen, 54 gewerbliche und 19 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung und 21 Träger der Rentenversicherung. Dies widerspiegelt die Gliederung der Sozialversicherungsträger nach Sicherungszweigen. Weiter gibt es eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen: die Berufsgenossenschaften, die nach Wirtschaftszweigen abgegrenzt sind, Sonderinstitutionen für Landwirtschaft, Bergbau und Seeschifffahrt, Innungskrankenkassen für das Handwerk. Hinzu kommt eine Gliederung nach der sozialen Stellung der Versicherten im Erwerbsleben: Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten, Ersatzkassen für Angestellte, Alterskassen und Krankenkassen für Selbständige in der Landwirtschaft. Neben den allgemeinen Ortskrankenkassen gibt es eine große Zahl von Betriebskrankenkassen. Schließlich sind die Sozialversicherungsträger regional untergliedert: die Ortskrankenkassen, die Landesversicherungsanstalten, teilweise die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Dieses kaum systematisierbare institutionelle Geflecht hat historische Ursachen, auf die später einzugehen sein wird. Es hat von seiner Entstehung an bis heute immer wieder Kritik ausgelöst und dennoch ein hohes Maß an Kontinuität bewiesen. Die Frage nach den dafür ursächlichen Gründen wird später wieder aufgenommen.

Bei den Sozialversicherungsträgern gibt es seit ihrer Entstehung eine Selbstverwaltung, mittels derer die Versicherten und ihre Arbeitgeber an der Willensbildung des Versicherungsträgers mitwirken. Die von diesen Gruppen gewählten ehrenamtlichen Vertreter bilden Organe —